

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Seidel (LINKE)

vom 10. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2022)

zum Thema:

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete – Kindeswohl sichern und Perspektiven schaffen

und **Antwort** vom 23. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10959
vom 10. Februar 2022

über Unbegleitete minderjährige Geflüchtete – Kindeswohl sichern und Perspektiven schaffen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die bezirklichen Jugendämter um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind im Jahr 2021 und im Januar 2022 in Berlin angekommen? (Bitte für 2021 monatlich aufschlüsseln.)

Zu 1.: Tabelle 1: Zahl der neu eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF), Datenstand 16. Februar 2022, ISBJ-UMA DWH.

	JAN	FEB	MRZ	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	Gesamt
2022	75	30											105
2021	36	27	34	39	30	42	59	51	79	92	114	94	697

2. Wie ist die Altersverteilung, die Aufteilung nach Geschlecht und welches sind die wichtigsten Herkunftsländer dieser zu uns geflüchteten Kinder und Jugendlichen?

Zu 2.: Tabelle 2: Verteilung nach aktenführendem Geburtsdatum der neu eingereisten UMF, Datenstand 16. Februar 2022, ISBJ-UMA DWH. Aufgrund fehlender Angaben sind Abweichungen zur Gesamtfallzahl möglich.

	Ge- schlecht	0-5	6-13	14-15	16-17	18	Gesamt
2022	m	0	7	16	34	30	87
	w	1	4	2	5	3	15
2021	m	6	46	113	246	187	598
	w	9	21	22	34	11	97

Tabelle 3: Die fünf häufigsten UMF-Herkunftsländer, ISBJ-UMA DWH, Datenstand 16. Februar 2022.

2021		2022	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Afghanistan	200	Afghanistan	32
Syrien	127	Syrien	10
Moldau	32	Türkei	8
Vietnam	27	Libanon	6
Guinea	25	Marokko	5

3. In welchem Maße steigt aktuell mit der Zahl der zu uns Geflüchteten auch die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten? Welchen Anteil haben sie an den gegenwärtig nach Berlin geflüchteten Personen insgesamt? Wie bewertet der Senat diese Entwicklung und welche Trends sind erkennbar?

Zu 3.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) weist im Vergleich von 2020 zu 2021 einen Anstieg der Flüchtlingszahlen von ca. 70 % auf (nur Erstverteilungen Asylbegehrender). Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der neu erfassten Fälle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie um ca. 30 %.

Zum Jahresende 2021 lebten 21.146 geflüchtete Menschen in den LAF-Unterkünften. In Zuständigkeit der Bezirke erhielten zu diesem Zeitpunkt 301 unbegleitete Minderjährige Leistungen der Jugendhilfe, in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie befanden sich weitere 165 unbegleitete Minderjährige. Der Anteil von unbegleiteten Minderjährigen liegt somit bei 2,2 % der Geflüchteten.

Gestiegene Flüchtlingszahlen spiegeln sich nicht in gleicher Höhe bei den unbegleiteten Minderjährigen wieder. Vorhersagen oder verlässliche Trends in Bezug auf die Entwicklung der Flüchtlingszahlen allgemein oder speziell für die Gruppe der UMF können nur auf Basis bisheriger Erfahrungswerte abgeleitet werden.

4. Inwieweit ist der Bedarf an Clearingplätzen gemäß den Regelungen des SGB VIII zum jetzigen Zeitpunkt gedeckt? In welcher Art und Weise sieht der Senat diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf?

Zu 4.: Zum 16. Februar 2022 sind alle unbegleiteten Minderjährigen in der Obhut der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe untergebracht. Derzeit wird das Angebot an Clearingplätzen für unbegleitete Minderjährige in der Obhut der der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ausgebaut, um auch künftig für möglicherweise höhere Ersterfassungszahlen umgehend passgenaue Angebote bereit zu halten. Dazu wird bereits eine zusätzliche Einrichtung genutzt und ausgebaut.

5. Wie ist gewährleistet, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete mit Vorrang Einzelvormundschaften erhalten? Wie hoch ist gegenwärtig deren Anteil im Vergleich zu Amtsvormundschaften? Wie arbeitet der Senat zur Sicherstellung der bestmöglichen Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen mit den Interessenvertretungen der Vormünder zusammen?

Zu 5.: Zur Klarstellung der Begrifflichkeiten wird mitgeteilt, dass unter den Begriff der Einzelvormundschaft sowohl das Rechtsinstitut der Berufsvormundschaft als auch das Rechtsinstitut der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft zu subsumieren sind. Der Senat geht jedoch davon aus, dass die Frage sich auf ehrenamtliche Einzelvormundschaften bezieht.

In Berlin hat sich das sogenannte Drei-Säulen-Modell aus Amtsvormundschaft, Vereinsvormundschaft und ehrenamtlicher Einzelvormundschaft gerade für die Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer bzw. Flüchtlinge (UMA bzw. UMF) seit Jahren bewährt. Das Verfahren zur Anregung einer Vormundschaft ist in der Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV-UMF) geregelt. Nur wenn im individuellen Einzelfall kein geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund bekannt ist, regt das Landesjugendamt in Kooperation mit dem gesamtstädtisch für diesen Personenkreis zuständigen Jugendamt Steglitz-Zehlendorf sowie die Netzwerk Vormundschaft beim jeweils zuständigen Familiengericht eine Vereins- oder Amtsvormundschaft an.

Zu einem zahlenmäßigen Verhältnis von ehrenamtlicher Einzelvormundschaft zu Amtsvormundschaft liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, da die Berliner Familiengerichte kein Vormundschaftsregister führen und somit auch keine statistische Datenerfassung von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften erfolgt.

Es besteht eine enge Kooperation zwischen dem Senat, dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf und dem Netzwerk Vormundschaft sowie eine enge Abstimmung im Rahmen der Steuerungsrunde des Netzwerk Vormundschaft, in der die genannten Beteiligten vertreten sind.

6. In wie vielen Fällen sind 2020, 2021 und ggf. 2022 Familienzusammenführungen / Familiennachzüge für unbegleitet eingereiste minderjährige Geflüchtete gelungen (absolut sowie prozentual gemessen an der Gesamtzahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten)? Wie viele der diesbezüglichen Verfahren sind zum jetzigen Zeitpunkt noch offen?

Zu 6.: Eine statistische Erhebung, die Familienzusammenführungen oder Familiennachzüge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfasst, liegt nicht vor. Einzelne Erhebungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie der bezirklichen Jugendämter zeigen jedoch, dass für 2 bis 5 % der unbegleiteten Minderjährigen in Obhut der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie der bezirklichen Jugendämter eine Familienzusammenführung oder -nachzug dokumentiert wurde.

7. Wie steht der Senat generell zu Familienzusammenführungen auch durch Familiennachzug, wie befördert er diese und von welchen Faktoren ist deren Erfolg nach den bisherigen Erfahrungen des Senats abhängig?

Zu 7.: Zur Wahrung der Einheit der Familie werden sämtliche Maßnahmen ergriffen, die möglich sind und dem Kindeswohl der unbegleiteten Minderjährigen dienen. Der Erfolg einer Familienzusammenführung ist vom Zusammenspiel der beteiligten Behörden abhängig und in Berlin zum Wohl der unbegleiteten Minderjährigen geregelt. Bei einer Prüfung im Rahmen des § 42a und b SGB VIII schließt die Feststellung der Möglichkeit einer kurzfristigen Zusammenführung mit Verwandten eine bundesweite Verteilung aus, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Bei unbegleiteten Minderjährigen, die Verwandte in Berlin haben, wird regelmäßig ein Verteilungsausschluss festgestellt, da familiäre Bindungen integrationsförderlich sind. Sofern ein Antrag auf freiwillige Übernahme eines unbegleiteten Minderjährigen, der sich in einem anderen Bundesland aufhält und Verwandte in Berlin hat, eingeht, wird dieser wohlwollend geprüft. Um in diesen Fällen auch eine ausländerrechtliche Zuständigkeit in Berlin zu gewährleisten, gibt es mit dem Landesamt für Einwanderung ein abgestimmtes Verfahren. Sofern Eltern nachreisen und Mitarbeiter der SenBJF in

ihrer Zuständigkeit eine Familienzusammengehörigkeit prüfen, können Familien, die unterwegs getrennt wurden und keine Dokumente mehr besitzen, wieder vereint werden. Das Verfahren und die Zuständigkeit bei Anfragen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vor einer Überstellung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Dublin III-Verfahren zu Verwandten in Berlin ist in der Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV-UMF) geregelt. Ein Familiennachzug aus dem Ausland wird in der Regel nur den Mitgliedern der Kernfamilie gewährt, sofern der unbegleitete Minderjährige eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

8. Wie viele Kinder und Jugendliche, die als unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Berlin aufgenommen wurden, gelten zum gegenwärtigen Zeitpunkt als vermisst? Kann der Senat Einschätzungen des Deutschen Kinderhilfswerks vom 11. Januar 2022 (Pressemitteilung Nr. 04/2022) bestätigen, wonach die Zahl vermisster Flüchtlingskinder ansteigt? Worin sieht der Senat die Ursache dafür und was tut er im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen, um diese Kinder und Jugendlichen zu finden, Risikofaktoren zu minimieren und und vor allem präventiv zu wirken?

Zu 8.: Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete besteht im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) im Rahmen der Vorgangserfassung eine entsprechende Zusatzbezeichnung. Bei dieser Zusatzbezeichnung handelt es sich jedoch um kein Pflichtfeld, wodurch nicht zwingend alle Fälle von vermissten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten erfasst werden. Darüber hinaus könnten zu bereits erledigten Personenfahndungen die Vermisstenvorgänge noch in Bearbeitung sein, sodass eine POLIKS-Recherche nicht valide ist.

Die Pressemitteilung des Deutschen Kinderhilfswerks vom 11. Januar 2022 bezieht sich auf Angaben des Bundeskriminalamts (BKA). Die „Datei Vermisste/unbekannte Tote“ („Vermi/Utot“) des BKA generiert sich über das Informationssystem der Polizei (IN-POL) auch aus den Vermisstenfahndungen der jeweiligen polizeilichen Landessysteme. Zur Beantwortung wird daher auf diese Datei zurückgegriffen.

Mit Stand vom 16. Februar 2022 sind in Berlin insgesamt zehn unbegleitete minderjährige Geflüchtete als vermisst gemeldet. Mit Stand vom 16. Februar 2021 waren es fünf.

Aus Sicht der Polizei Berlin können diese Zahlen nicht dahingehend interpretiert werden, dass ein signifikanter Anstieg der polizeilich bekannt gewordenen Fälle vermisster unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter vorliegt. Die Fälle des Vorjahres sind in der aktuellen Zahl weiterhin enthalten. Die Klärung der Vermisstenfälle wird durch Weiterreisen sowie die Verwendung neuer Personalien erschwert.

Bei den Ermittlungen zu einzelnen Vermisstenfällen zu minderjährigen Geflüchteten verschiedener Herkunftsländer wurde in mehreren Fällen bekannt, dass die Kinder Kontakt zu ihren Eltern hatten. Die Eltern hoffen in der Regel auf einen schnellen positiven Abschluss des Asylantragsverfahrens. In den Communities der jeweiligen Herkunftsländer werden Erfahrungen über die Form, Dauer und Erfolgsaussichten von Asylverfahren in den europäischen Ländern ausgetauscht. Da die Bedingungen z. B. in Belgien günstiger erscheinen, versuchen die Eltern ihre Kinder dorthin verbringen zu lassen. Damit nicht bekannt wird, dass ihre Kinder bereits in einem Ersteinreiseland registriert wurden, wird dies verschwiegen und teilweise werden neue Personalien verwendet.

Um Hinweise zum Aufenthalt vermisster unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Erfahrung zu bringen, steht die Vermisstenstelle des Landeskriminalamtes Berlin jeweils im engen Austausch mit den Jugendämtern und den eingesetzten Vormundspersonen. Auch alle Kontaktpersonen wie Mitschülerinnen und Mitschüler oder Mitbewohnende werden intensiv befragt. Bei dem begründeten Verdacht der freiwilligen Weiterreise in ein anderes Land werden diesbezüglich Anfragen über das BKA an die in Frage kommenden Länder versandt.

Die Polizei Berlin ist Mitglied einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ als Untergruppe des Netzwerkes „Kinderschutz und frühe Hilfen“, in der die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Abteilung Jugend und Kinderschutz, die Jugendämter, die Kinderschutzambulanzen und die Staatsanwaltschaft Berlin vertreten sind. Vereinbart ist dort, dass eine Zielgruppe, auf die ein besonderes Augenmerk gelegt werden soll, unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind.

9. Teilt der Senat die in besagter Pressemeldung angeführte Auffassung des Deutschen Kinderhilfswerks, wonach „gut ausgestattete Kinder- und Jugendhilfesysteme, zeitnah gesicherte Aufenthaltsperspektiven und Möglichkeiten des Familiennachzugs von besonderer Bedeutung“ für die Kinder und Jugendlichen sind und was tut der Senat diesbezüglich?

Zu 9.: Kinder und Jugendliche benötigen bei ihrer Entwicklung tragfähige und stabile Beziehungen. Die Pflege und Erziehung von Kindern ist das Recht und die Pflicht der Eltern. Befinden sich wie bei unbegleiteten Minderjährigen die Eltern im Ausland, sind die im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelten Hilfs- und Unterstützungsangebote in ambulanter oder stationärer Form von besonderem Belang. Für das Gelingen von Integration ist eine gesicherte Aufenthaltsperspektive von entscheidender Bedeutung, da es sich um einen Prozess handelt, der vom Ankommen in einer fremden Kultur, über Jugendhilfe, Bildung und Teilhabemöglichkeiten zu einer selbständigen Lebensführung in einem neuen Land führt. Die Möglichkeit eines Familiennachzugs unterliegt den Best-

immungen des Aufenthaltsrechts und ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Senat teilt die Auffassung des deutschen Kinderhilfswerks und bringt unbegleitete Minderjährige in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe unter. Zum gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen betrauten relevanten Akteuren finden jährliche Treffen statt. Dieser gegenseitige Austausch ermöglicht die kontinuierliche Verbesserung der Verfahren und Unterstützungsmöglichkeiten für die unbegleiteten Minderjährigen und auch jungen volljährigen Geflüchteten.

10. Wie gedenkt der Senat Maßnahmen / Projekte zur Intergration junger Geflüchteter, die bisher aus dem „Masterplan“ bzw. auf der Grundlage des im November 2018 beschlossenen Konzeptes zur Integration und Partizipation von Geflüchteten finanziert wurden, auch künftig und angesichts des anhaltenden Bedarfs auch im Haushalt 2022 und 2023 sowie längerfristig zu fördern? Was ist vorgesehen?

Zu 10.: Die Fördermöglichkeit des Senats von Projekten zur Integration und Partizipation geflüchteter Kinder, Jugendlicher und Familien ist abhängig vom Beschluss des Haushaltsgesetzgebers für den Doppelhaushalt 2022/2023. D.h. über die dann weiterzuführende oder ggf. anzupassende Angebotsstruktur der ehemaligen Masterplanmittel wird erst auf dieser Grundlage final entschieden werden können.

Berlin, den 23. Februar 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie